



Neue Medien in den Schulen des Bistums Münster Leitlinien - vom rechten Maß des Umgangs

Präambel

In der Überzeugung, dass Neue Medien ein essenzieller Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens sind, hat das Bistum Münster auf einen Zeitenwechsel des Lebens und Arbeitens mit Computertechnik reagiert und möchte auch auf die neuen Techniken und Methoden des mobilen Lernens z.B. mit iPads und MacBooks einschwenken.

Datenschutz, Sicherheit, Technik: Es gilt vieles zu beachten. Vollständige Nutzungsbedingungen können lang und sperrig sein. Wir haben uns daher für diese Leitlinien entschieden. Sie setzen auf den eigenverantwortlichen Umgang der am Schulleben beteiligten.

Die Leitlinien sind eine umgangssprachliche Fassung der IT-Nutzungsordnung im schulischen Nutzungskontext. Sie haben als verbindlichen Rechtsquellenbezug die IT-Nutzungsordnung für die bischöflichen Schulen, die Mitwirkungsordnung für die bischöflichen Schulen im Bistum Münster und den Schulvertrag. Die vollständige Fassung der IT-Nutzungsordnung findet man unter <https://www.schulbistum.de>.

Eigenverantwortliches Handeln endet dort, wo im erheblichen Maße gegen die Leitlinien verstoßen wird. Bei solchen Verstößen muss der Mediennutzerinnen und Mediennutzer mit weitergehenden pädagogischen Maßnahmen bis hin zu Ordnungsmaßnahmen rechnen.

Generell gilt für den Einsatz Neuer Medien, dass sie als Lern- und Arbeitsmittel den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Schule, der Hausordnung der Schule und den Weisungen der Lehrkräfte unterliegen.

Sorgfalt

Der pflegliche und verantwortliche Umgang mit allen Neue Medien, dem Zubehör und den Anwendungen versteht sich von selbst; dies bezieht sich auch auf eigene, mitgebrachte und von der Schule geliehene Geräte. Jegliche Manipulationen oder Veränderungen der Hardware sind nicht gestattet (z.B. Maus abstöpseln etc.).

Verantwortung

Die Würde des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung gilt auch für Schüler und Lehrer. Niemand möchte private Daten, Bilder, Filme, Tonmitschnitte im Netz gepostet sehen, für die er nicht ausdrücklich seine Einwilligung gegeben hat.

Informationspflicht

Schülerinnen und Schüler haben sich angemessen über das Bundesdatenschutzgesetz, das Post- und Fernmeldegeheimnis, Urheberrechtsschutz, Kennzeichnungspflicht und das Strafrecht in Bezug auf den Datenschutz zu informieren. Im Zweifel ist die Lehrkraft, die Schulleitung oder der Diözesandatenschutzbeauftragte des Bistums zu fragen.

Vermeidung von Missbrauch

Die Umgehung von Passwörtern oder anderen Schutzmechanismen der bistumseigenen Netze und Systeme durch Schüler, die nicht-schulische Nutzung von Systemen, Bandbreiten oder Anwendungen kann bis zum vollständigen Ausschluss der Nutzung im Unterricht führen.

Zugriff durch den Lehrkräfte auf das iPad

Zur Durchführung des Unterrichts werden schulische Apps und Inhalte wie Hausaufgaben oder Klassenarbeiten auf geliehene oder mitgebrachte iPads übertragen und ggf. ausgelesen. Der datenschutzrechtlich konforme Zugriff durch die Lehrkraft oder das Schulpersonal auf schulische Inhalte des Gerätes ist dazu erforderlich. Die privaten Daten der Schülerinnen und Schüler bleiben davon unberührt.

Schulische Infrastruktur und Internetanbindung ist teuer

Die außerschulische Nutzung von Servern, Datenspeichern, Rechnerkapazitäten und Bandbreiten (LAN und WLAN) ist grundsätzlich nicht gestattet. Das gilt für den Betrieb von Serveranwendungen, Internetpräsenzen, Programmen und Diensten genauso wie für Geräteupdates, Filesharing, Massenu- oder Downloads, auch nicht mit privaten Geräten, die in das schulische W-LAN einbindbar sind.

Unbenommen davon ist die Arbeitspräsenz von Lehrkräften, die diese Dienste im Zusammenhang mit ihrer Arbeitspräsenz im schulischen Ganztagsbetrieb über ihre privaten Geräte nutzen.

Verantwortliches Surfen im Netz

Recherchen im Internet sollen nur im Umfang der Unterrichtsaufgaben durchgeführt werden. Trotz aller Bemühungen kann vom Bistum nicht alles im Web ausgefiltert werden, was kos-

tenpflichtig ist, als Jugend gefährdend oder illegal einzustufen ist. Schüler sind daher gehalten, versehentlich aufgerufene Inhalte wie Pornografie, Gewalt und gesetzwidrige Inhalte unverzüglich zu schließen. Die Lehrkraft ist sofort zu informieren.

Schutz der Persönlichkeitsrechte in Foren und sozialen Netzen

Insbesondere Foren und soziale Medien berühren die, auch in der realen Welt schutzwürdige, freie Meinungsäußerung sowie den Schutz vor Verunglimpfung, Mobbing, Beleidigung, Datenweitergabe, unerlaubter Veröffentlichung uvm. Sachlich falsche Postings, Verleumdung, Verzerrung und Verletzung der Rechte Dritter sind illegal, insbesondere deren Verschleierung durch anonyme Darstellung oder gefälschte Benutzernamen.

Werden Apps in Verbindung mit Onlinediensten wie z.B. Dropbox oder anderen Werkzeugen eingesetzt, so ist dies nur nach Maßgabe der Lehrkraft zulässig. Wer beispielsweise die Dropbox nutzt, um selbst gerippte Musik zu verteilen, macht sich der Urheberrechtsverletzung strafbar.

Schutz der Urheberrechte

Zu einer sachgerechten Quellenarbeit gehören auch Aussagen, Texte, Bilder, Audio- oder Videoaufnahmen von Dritten. Häufig verwendet werden Zitate oder Abbildungen. Das ist dann zulässig, wenn die verwendete Quelle und entsprechende Rechteinhaber klar genannt werden. Soll die Arbeit zusätzlich veröffentlicht werden, sind Urheberrechte zu berücksichtigen, die eine Vervielfältigung untersagen. Im Zweifel ist auch hier mit der Lehrkraft zu sprechen.

Dies gilt natürlich auch im umgekehrten Handlungsrahmen. Veröffentlicht eine Schülerin/ ein Schüler einen Text, eine Formel, ein Lied, ein Gedicht, eine Hausarbeit, einen Aufsatz oder eine sonstige kreative Leistung, kann er die Nutzung seines geistigen Eigentums beschränken.

Kennzeichnungspflicht auch für schulische Projekte

Das Anbieten von Diensten ist allenfalls nach Absprache mit der Schulleitung zulässig. Insbesondere Websites erfordern ein echtes und wahrheitsgemäßes Impressum. Ersteller von Websites haften für die Inhalte. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen.

Zusätzliche Leitlinien bei Leihgeräten (Pool) und bei der Nutzung von Selbstlernzentren

Sofern Leihbedingungen z. B. im Sekretariat ausliegen, gelten diese in ihrer jeweiligen Fassung. Die Entleihe von iPads erfolgt gegen Unterschrift oder durch Ausgabe durch der Lehrkraft. Vergleichbare Verfahren gelten bei der Nutzung von schulischen Selbstlernzentren. Die Rechte und Pflichten zum sorgfältigen Umgang sind vergleichbar mit anderen Lehrmitteln im Eigentum der Schule. Es darf an Geräten nur erlaubtes UND originales Zubehör eingesetzt werden, um Beschädigungen zu vermeiden.

Persönliche Daten und Arbeitsergebnisse bei der Arbeit mit iPads sind vom Schüler per WebDAV (Schulbistum → Webweaverapp), Server oder nach Anweisung durch die Lehrkraft zu sichern, um auf sie später zugreifen zu können. Nach Rückgabe eines Gerätes werden alle Daten aus Gründen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes durch die Schuladministration gelöscht. Sollte dies einmal nicht erfolgt sein, ist die Lehrkraft umgehend zu informieren.

Bei der Nutzung der Selbstlernzentren besteht die Möglichkeit der Speicherung von Daten auf dem angemeldeten Benutzerkonto, oder unter schulbistum.de. Die Nutzung von Speicherme-

dien (USB-Sticks, mobile Festplatten etc.) ist zu vermeiden, wenn das schulische Netz über eine ausreichende Breitbandanbindung verfügt.

Münster im September 2014